

Prüfungsordnung

für den Studiengang
Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft (M.Sc.)

Fakultät für Gesundheit

1. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

ABSCHNITT II: Masterprüfung

- § 12 Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen in den Modulen
- § 16 Klausuren
- § 17 Schriftliche Ausarbeitungen/Hausarbeiten
- § 18 Strukturierte mündliche Prüfungen
- § 19 Präsentationen/Referate
- § 20 Strukturierte praktische Prüfungen
- § 21 Strukturierte Beobachtungsprüfungen
- § 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 23 Masterarbeit und Präsentation
- § 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Wiederholung der Masterprüfung
- § 27 Abschluss des Studiums
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Masterurkunde

ABSCHNITT III: Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 33 Aberkennung des Mastergrades
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

ABSCHNITT I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Die Fakultät stellt die studiengangsbezogenen Module zur Verfügung, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, so dass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Gesprächsführung, zur Gutachtererstellung, Problemlösekompetenzen sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als (klinischer) Psychologe in Forschung und Anwendung.
- (2) Die Prüfungen des Studiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft sollen
 1. Aufschluss darüber geben, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Psychologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für einen ersten Übergang in die Berufspraxis bzw. die für ein weiterführendes Studium notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben,
 2. den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen,
 3. dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
 4. im Falle des Nichtbestehens von summativen Prüfungen eine gezielte Wiederholung einzelner Themengebiete erwirken. Dies kann durch das Wiederholen einzelner Prüfungen, einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Ausbildungsabschnitte geschehen.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft sind:
 - a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang B. Sc. Psychologie und Psychotherapie oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) auf den dieser Masterstudiengang inhaltlich konsequent aufbauen kann,
 - b. der Nachweis von mindestens 15 Leistungspunkten in den Bereichen Klinische Psychologie oder Psychotherapie, die im Erststudium erbracht worden sind,
 - c. der Nachweis von mindestens 15 Leistungspunkten in den Bereichen Statistik und/oder Forschungsmethoden, die im Erststudium erbracht worden sind,
 - d. erfolgreiches Bestehen eines Wissenstest der Fakultät für Gesundheit zur Erhebung des Faktenwissens zur Psychologie und klinischen Psychologie,
 - e. ein Aufnahmebescheid nach Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens der Fakultät für Gesundheit.
 - f. Studierende aus anderen Universitäten müssen die Ableistung eines neunwöchigen Praktikums entsprechend § 9 der Studienordnung bis Ende des zweiten Semesters im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft (M.Sc.) nachweisen.
 - g. Wer den Studiengang Psychologie und Psychotherapie (B. Sc.) der UW/H absolviert hat, muss kein erneutes Auswahlverfahren gemäß § 4, Absatz 1e durchlaufen. Die Bewerbung/Anmeldung zum Masterstudiengang kann im Laufe des letzten Studienseesters im Bachelorstudium erfolgen.
- (2) Die Bewerbung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht worden sind. Sofern insgesamt weniger als 150 Leistungspunkte nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (workload) von 1800 Stunden pro Studienjahr.
- (2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Der Studienumfang gewährleistet, dass den Studierenden ausreichend Zeit zur selbstständigen Auseinandersetzung und Vorbereitung der Studieninhalte sowie der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Verfügung steht.

§ 6 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in § 15 ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit gemäß § 23.
- (2) Die Prüfungen im Masterstudiengang erfolgen mit Ausnahme der das Studium abschließenden Masterarbeit studienbegleitend.

§ 7 Leistungspunktesystem

- (1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studenten studienbegleitend erbrachten Leistungen und baut auf dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (workload) entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.
- (2) Leistungspunkte (Credits) werden nur für Module vergeben, wenn die mit diesem Modul verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jede erforderliche Prüfung und das dazu gehörende Modul können nur einmal Leistungspunkte (Credits) erworben werden. Ein Leistungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) werden alle mit einem Modul bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Leistungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (3) Pro Studienjahr sollen im Durchschnitt 60 Leistungspunkte erworben werden. Studierende, die nach dem 3. Semester weniger als 40 Leistungspunkte erworben haben, sollen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Für jeden Studierenden im Masterstudiengang wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Noten gemäß § 22 aus, soweit Noten vergeben wurden. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (5) Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 95 Leistungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Module und 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit gemäß § 23.
- (6) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die qualitative Studienleistung der Studierende auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 22 bewertet.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin /- Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied wird auf Vorschlag der Studiengangsleitung von der Dekanin /vom Dekan der Fakultät für Gesundheit bestellt. Der oder die Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten an den Fakultätsrat zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Das vorsitzende Mitglied beruft den Prüfungsausschuss ein. Dieser muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt im Benehmen mit den das Studienangebot vertretenden Lehrenden die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person, die im Fach Psychologie regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und – soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – eine selbständige Lehrtätigkeit im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudien-

ganges an der Fakultät für Gesundheit ausgeübt hat, eine Prüfung abnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der Prüfungsbesitz kann nur von Personen übernommen werden, die eine einschlägige Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Kandidaten haben bei der Masterarbeit (gemäß § 23 und 24 dieser Prüfungsordnung) Vorschlagsrecht hinsichtlich der prüfenden Personen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, die Namen der Prüfenden in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- und ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland werden angerechnet, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für die Anrechnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Modulbeauftragten zu hören.
- (4) Anträge auf Anrechnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 können bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche eines jeden Semesters gestellt werden. Dies gilt nicht für die Leistungen im Modul Y „Studium Fundamentale“.
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Antragsfrist gemäß Absatz 4. Die Entscheidung ist unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Wenn Studierende glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, ggf. amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

ABSCHNITT II: Masterprüfung

§ 12 Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den insgesamt 8 studienbegleitenden in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls abzulegenden Prüfungen gemäß § 15
2. der Masterarbeit gemäß § 23.

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt;
 2. an der Universität Witten/Herdecke für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet;
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft studienbegleitend verlangte Prüfung in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
 1. die in §13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat eine im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft studienbegleitend verlangte Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 5. die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 26) verloren hat.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen in den Modulen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der in diesem Modul jeweils vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Modulen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters bzw. des Jahres abgelegt werden, in dem das Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

(3) Zu diesen Modulen zählen:

Modultitel	Kürzel	Empfohlene Semester	ECTS
Allgemeine und spezifische Aspekte der Psychotherapie	G – 1	1. - 3. Sem.	12
Neurowissenschaften	F – 1	1. & 2. Sem.	13
Forschungsmethoden der klinischen Psychologie	F – 2	2. - 4. Sem.	15
Klinische Diagnostik	A – 1	1. & 2. Sem.	9
Praxis Psychotherapie	A – 2	1. & 2. Sem.	16
Klinische Psychologie in Organisationen und Unternehmen	A – 3	3. Sem.	6
Berufspraktische Tätigkeit	X	3. & 4. Sem.	12
Studium fundamentale	Y	1. – 4. Sem.	12
Masterarbeit	Z	4. Sem.	25
Σ			120

(4) Nachfolgend sind die Prüfungsformen in den einzelnen Modulen aufgeführt:

Modul	S	F	Schriftl. Ausarbeitung/ Hausarbeit	Präsen- tation	Strukt. mündl. Prüfung	Klausur	Praktische Prüfung (z. B. OSLER)	Beobachtungs- Prüfung
G - 1		F	X					
F - 1		S		50 % (alternativ)		50 %	50 % (alternativ)	
F - 2		S	100 %					
A - 1		S					100 % (alternativ)	100 % (alternativ)
A - 2		S			100 % (alternativ)		100 % (alternativ)	
A - 3		S			100 % (alternativ)	100 % (alternativ)		
X		F	X					
Y		F	siehe An- merkungen im Modulhandbuch					
Z		S	100 % Masterarbeit					

Legende: S= summative Prüfung, F= formative Prüfung

- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (6) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

- (8) Prüfungs- und Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von dem Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Erfolgt keine Bekanntmachung durch die Veranstalter, sind die Studienleistungen in deutscher Sprache zu erbringen.
- (9) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege zu Beginn jedes Semesters.
- (10) Die Prüfungszeiten sowie die Fristen für die An- und Abmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten festgelegt und spätestens zu Beginn der dritten Vorlesungswoche jedes Semesters auf elektronischem Wege bekannt gemacht.
- (11) Prüfungen können summativ oder formativ sein. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch regeln die Art der Prüfungsleistung, deren Dauer und Umfang. Ausnahmen oder Abweichungen hinsichtlich Prüfungsdauer und –umfang sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 - a. Formative Prüfungen sollen den Prüflingen zu geeigneten Zeitpunkten einen Überblick bzgl. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen und Einstellungen rückmelden. Die Teilnahme an formativen Prüfungen ist verpflichtend. Bei formativen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden die Rückmeldung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Diese Prüfungsergebnisse fließen nicht in die Abschlussnote des Masterstudienganges ein.
 - b. Summative Prüfungsleistungen werden mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht ausreichend“ bewertet. Diese Ergebnisse fließen in die Abschlussnote des Studienganges ein.

§ 16 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus den jeweiligen Bereichen erfolgreich bearbeiten können.
- (2) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 22 von den Prüfern bewertet, die für die Durchführung des Moduls und somit auch für die Durchführung der Klausur verantwortlich sind. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.
- (3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskriptes in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

- (2) Der Prüfer/die Prüferin vergibt das Thema und teilt den Abgabetermin für die Arbeit schriftlich mit.
- (3) Schriftliche Ausarbeitungen werden nach dem Bewertungsschema in § 22 von den Prüferinnen und Prüfern bewertet, die für die Durchführung des Moduls und somit auch für die Durchführung der Ausarbeitung verantwortlich sind. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (5) Schriftliche Ausarbeitungen können in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 Strukturierte mündliche Prüfungen

- (1) In den strukturierten mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Sie sollen evaluieren, wie Studierende ihr Wissen anwenden. Erfasst werden auch der sprachliche Ausdruck und die Kommunikationsfähigkeit. Sie finden in Form einer Befragung, Diskussion, einer Fallvorstellung oder einer Mischung dieser Formen statt. Inhalt, Rahmen, Ablauf, Beurteilungskriterien und Bewertungsmodus werden vor der Prüfung festgelegt.
- (2) Strukturierte mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei alle Studierenden in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 sind alle anderen Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Präsentationen/Referate

- (1) Präsentationen dienen der strukturierten Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrages unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln. In Referaten sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem vorgegebenen Zeitraum ein Thema strukturiert, fachlich korrekt, auf die wesentlichen Fakten konzentriert und nachvollziehbar vortragen können. Eine nachfolgende Diskussion zeigt, ob das Hintergrundwissen auch jenseits eines vorbereiteten Manuskriptes beherrscht wird.
- (2) Die Prüferin/der Prüfer vergibt das Thema und teilt den Termin für die Prüfung schriftlich mit.

- (3) Präsentationen und Referate werden nach dem Bewertungsschema in § 22 von den Prüfern bewertet, die für die Durchführung des Moduls und somit auch für die Durchführung der Prüfung verantwortlich sind. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Präsentationen und Referate können in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20 Strukturierte praktische Prüfungen

- (1) Diese Prüfungen werden eingesetzt, um praktische Fähigkeiten z. B. im Zusammenhang mit der Kompetenz zur Gesprächsführung zu erfassen: Beherrschung technischer Fähigkeiten (z. B. diagnostische Werkzeuge), Wahrnehmungs- und Interpretationsleistungen. Strukturierte praktische Prüfungen können z. B. in Form eines OSLER (Objective Structured Long Examination Record) oder eines MiniCEX (Mini Clinical Examination) stattfinden.
- (2) Strukturierte praktische Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 sind alle anderen Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Strukturierte Beobachtungsprüfungen

- (1) Mittels strukturierter Beobachtung werden vor allem verbale, interaktive und praktische Fertigkeiten oder Verhaltensweisen in realen Situationen beurteilt. Anhand eines einheitlichen, objektiv auswertbaren Beobachtungsprotokolls führen Prüfer eine strukturierte Beobachtung in praktischen Situationen möglichst anhand einer Blaupause durch.
- (2) Strukturierte Beobachtungsprüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 sind alle anderen Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind anhand des Beobachtungsbogens festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen (summativ)

- (1) Die Bewertungen für einzelne studienbegleitende Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind in der Regel folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

- (2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote lautet:

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend (3,6 - 4,0)“ oder besser bewertet werden oder die Prüferin/der Prüfer sie als bestanden bewertet, ohne dass eine Note vergeben wird. Für bestandene Prüfungen werden den Studierenden die vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) für die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Leistungspunkte regelt § 15 Abs.3.

- (4) Den Modulnoten werden, wenn sie gemäß Abs. 1 oder/und 2 benotet wurden, zusätzlich zur Benotung folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,0 bis 1,2	=	A	=	Excellent
1,3 bis 1,5	=	B	=	Very Good
1,6 bis 2,5	=	C	=	Good
2,6 bis 3,5	=	D	=	Satisfactory
3,6 bis 4,0	=	E	=	Sufficient
ab 4,1	=	F	=	Fail

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie

selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Als Richtwert für den Umfang der Masterarbeit sind 60 – 100 Seiten festgelegt. Alternativ kann die Masterarbeit in Form eines Artikels zur Einreichung bei einer wissenschaftlich anerkannten Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren vorgelegt werden. In diesem Fall gelten die Umfangs- und sonstigen Vorgaben der jeweiligen Fachzeitschrift.

- (2) Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Wahl des Themas hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Als Themenstellerin/Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer Mitglied der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke ist und einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterniveau hat.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie auf Diplom- oder Masterniveau oder einem verwandten Fachbereich, die nicht Mitglied der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke sind, als Themenstellerin/Themensteller zulassen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Studiendekanat. Sie setzt voraus, dass die Studentin/der Student 60 Leistungspunkte erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein amtsärztliches Attest, nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 1 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 26.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht, eine 2-3 Seiten umfassende Zusammenfassung und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (8) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in digitaler Form einzureichen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (4,1) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die erste Prüferin/der erste Prüfer ist die Themenstellerin/der Themensteller. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note von einander ab, wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfenden die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer muss einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterniveau haben, sofern die erste Prüferin/der erste Prüfer ein Professor/eine Professorin des Departments für Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Gesundheit ist. Ansonsten muss die zweite Prüferin / der zweite Prüfer, eine Professorin / ein Professor des Departments für Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Gesundheit sein. Die dritte Prüferin / der dritte Prüfer muss Professorin / Professor an der Fakultät für Gesundheit sein
- (3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen, bei Hinzuziehen einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers 12 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin der Prüfung erscheint oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

- (3) Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit oder Pflegezeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit oder Pflegezeit auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit oder Pflegezeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit oder Pflegezeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (6) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (4,1) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (4,1) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen der Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 26 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern.
- (4) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, sich innerhalb von 2 Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Modulprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Modulprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie/er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Studierenden, die gemäß Abs. 4 die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Gesundheit unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 27 Abschluss des Studiums

Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Studienordnung sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein

§ 28 Bildung der Gesamtnote

- (1) Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote berechnet sich wie folgt:

Summe der Noten aus

- den Modulen F – 1, F – 2 und A – 1, A – 2, A-3
- plus 2 mal die Note der Masterarbeit
- geteilt durch 7.

Dezimalstellen, außer der ersten, werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 =	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 =	gut;
von 2,6 bis 3,5 =	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 =	ausreichend;
über 4,0 =	nicht ausreichend.
- (3) Der Gesamtnote für die Masterprüfung wird zusätzlich zur Benotung gemäß Abs. 1 ein ECTS-Grad entsprechend § 22 Abs. 4 zugeordnet.

§ 29 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnungen und Noten der einzelnen Module, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen durch die Universität Witten/Herdecke ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Leistungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.
- (3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Studierende, die die Bachelorprüfung nicht bestanden haben, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 30 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Gesundheit unterzeichnet.

ABSCHNITT III: Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Studienakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt und hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität Witten/Herdecke.

§ 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und jedem Studenten im Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft bei der Immatrikulation ausgehändigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.07.2012 mit der letzten Veränderung vom 01.12.2015.